

Wolf-Dieter Narr

Freie Universität Berlin
Potsdamer Straße 41, 12205 Berlin

An die
Bundesministerin der Justiz
Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon:	(030) 833 7162	Datum
		WDN/Ha.	Email:	narrwd@zedat.fu-berlin.de	24.10.2012
			Telefax:	(030) 833 7162	

Sehr geehrte Frau Leutheusser-Schnarrenberger,

der Zwang geht gegenwärtig um. Süßmündig und menschenrechtshonig wird er vor allem von verbandlicher Seite (dem DGPPN) und ministeriell von manchen Länderregierungen als höchstteilige Priorität vertreten (vgl. den beigefügten Brief vom 19.10. „Die existentielle Selbstbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern und ihre diesbezügliche Rechtsicherheit werden bedroht“).

Zu meiner Überraschung ist Ihr Ministerium dem schon an sich selbst rechtswidrigen, atemlosen, aber interesseborniervollen Zwangsdrängen, ja, geradezu einer Zwang fordernden Panik gefolgt. Schon in seinen Antworten auf Fragen der Linkspartei. Übrigens ohne dass Atem gewesen wäre, mit Vertreterinnen und Vertretern der (potentiell) Betroffenen Rücksprache zu halten.

Sie, sehr geehrte Frau Leutheusser-Schnarrenberger, haben nun im Paniktakt in Starnberg am 11.10. über „20 Jahre Betreuungsrecht“ gesprochen. Sie haben dabei persönlich das ohnehin verletzte Maß unmäßiger noch gedehnt. Sie haben aus grund- und menschenrechtlich fundierten rechtstaatlichen Erfordernissen äußerster Behutsamkeit, Sorgfalt und Genauigkeit Pappmaschee gemacht. Dort, wo es darauf ankommt, nicht nur im Goodspeak sich selbst und andere zu komplimentieren, hüpfen Sie mühelos über selbst thematisierte Widersprüche. Sie rechtfertigen den Ärmsten der Armen gegenüber Zwang. Sie verlangen konträr zu den kategorischen Angeln der Menschenrechte, ihrer identischen Sequenz aus menschlicher Freiheit, Integrität und Würde: ZWANG. Und Sie tun dies unter Saint-Exupéry's Wahrspruch: „Mensch sein, heißt verantwortlich sein“, ohne den Bereich menschenfähiger Verantwortung ausgeschöpft zu haben.

Darum schreibe ich Ihnen diesen persönlichen und zugleich ausnahmsweise offenen Brief. Ich wollte ein Konsens hätte sich schlüssig aus den Grund- und Menschenrechten, den einschlägigen Gesetzes des Gesetzgebers, besonders § 1901a BGB, höchstrichterlicher Rechtsprechung des BVerfG 2011 im März und Oktober und der BGH-Beschlüsse eines Zwangsverbots legibus sic stantibus und der aufgeklärten Liberalität ergeben. Ich meinte Anlass zu haben, eine solche bei Ihnen zu vermuten.

Ich zitiere die Schlusspassagen Ihrer Rede ohne die vorausgeschickten Blumengewinde. Eine knappe Interpretation schließt sich an.

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger am 11.10.2012 in Starnberg:
„Meine Damen und Herren,

.....

*auch andere aktuelle Ereignisse zeigen die ständige Fortentwicklung des Betreuungsrechts. Vor wenigen Wochen hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung geändert und neue Gesetze zur Zwangsbehandlung psychisch Kranker gefordert, sie dürfen bis dahin nicht gegen ihren Willen ärztlich behandelt werden. Betroffene, die die Notwendigkeit medizinischer Maßnahmen nicht erkennen, können gleichwohl zum Ausdruck bringen, eine Behandlung nicht dulden zu wollen. Diesen natürlichen Willen kann der Betreuer nicht allein durch seine Einwilligung überwinden. Ärztliche Zwangsmaßnahmen dürfen wegen des damit verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs vielmehr nur das allerletzte Mittel sein, das ausschließlich bei drohender Selbstgefährdung in Betracht kommt. Sie bedürfen deshalb auch in jedem Fall einer gesetzlichen Regelung. Der Bundesgerichtshof hat diese bisher in einer Norm des Bürgerlichen Gesetzbuches gesehen, sie in den jüngsten Urteilen aber für zu unbestimmt erklärt. Die derzeitige Situation kann für einen Teil der nach Betreuungsrecht Untergebrachten bzw. zu unterbringenden Betreuten schwerwiegende Folgen haben. Denn das Fehlen von Zwangsbefugnissen zur Durchsetzung notwendiger medizinischer Maßnahmen kann dazu führen, dass ein Betroffener ohne eine solche Handlung einen erheblichen Schaden nimmt. So kann beispielsweise die aktuelle Krankheitsepisode für den Fall der Nichtbehandlung einen schwereren und längeren Verlauf nehmen oder es kann eine noch bis dahin vermeidbare Chronifizierung der Erkrankung drohen. Für die Patienten kann die Nicht-Behandlung teilweise ein extremes Leiden bedeuten. Um derartig schwerwiegende gesundheitliche Folgen für einen Teil der Betreuten zu vermeiden, besteht daher akuter gesetzlicher Handlungsbedarf. **Sogar das reguläre Gesetzgebungsverfahren erscheint vor diesem Hintergrund als zu zeitaufwendig, weshalb die Bundesregierung die Regelung durch Anknüpfung an ein anderes Verfahren nochmals beschleunigen will.** [fett hervorgehoben durch Verf.]“*

Die letzten kurzen Absätze weisen nur kurz und postulativ daraufhin, wie sehr es im Umkreis des Betreuungsrechts u. ä. auf die „praktische Umsetzung“ ankomme. Sehr wahr, betrachtet man nur die direkt-indirekte Produktion von Altersdemenz in den diversen Pflegeeinrichtungen. Hinzukommen die erheblichen Versäumnisse

des Umgangs mit Patientinnen und Patienten in Bereichen der medizinischen Versorgung und in den Krankenhäusern. Sie stehen unter dem Diktat, Zeit und Personal zu sparen, einer Art verinnerlichtem Taylorismus im Rahmen des Gesundheitssystems und der Altersorge. Das muss aktuell dahingestellt bleiben. Nur wenige, anderwärts weiter ausgeführte Bemerkungen zum längeren Zitat aus Frau Leutheusser-Schnarrenbergers Rede.

1. Als skandalös kann allein der Schluss des Zitats qualifiziert werden. Ein Sondergesetz eilig und irgendwo anknüpfend soll her – sagt Frau Justizminister -, komme was wolle. An Stelle einer „unbegrenzten Auslegung“, wie die Justiz während des Nationalsozialismus treffend gekennzeichnet worden ist, soll jetzt, freilich auch seinerzeit üppig betrieben, ein zwar begrenztes, aber außernormales Rechtsetzungsverfahren treten.
2. Dieses anormale Gesetz, hastig vernäht, soll just Zwang an Menschen erlauben, die sich nicht einmal mit Worten und Anwälten zureichend wehren können. Und dieses im Rahmen eines grundrechtsbezogenen Rechtsstaats. Insofern gilt für die prozedural und formal anormal beabsichtigte Verrechtlichung, was substantiell für die Zwangsnorm zutrifft. Wenn's denn „Gesetz“ würde, was Sie skizzieren, würde mit Gustav Radbruch gesprochen: „gesetzliches Unrecht“. Form und Inhalt stimmten insofern überein.
3. Legitimiert wird die Hetze der zwangsgerichteten Verrechtlichung des gesetzlichen Zwangsunrechts mit einer Reihe von Kann-Behauptungen, die gegebenenfalls von psychiatrischem Expertenpersonal in zwangsversehener Stellvertreteranmaßung entschieden werden. Dreierlei fällt auf. (a) Dass Kann – Annahmen ohne zureichenden Erweis grund- und menschenrechtliche Normen zur Disposition stellen lassen. Ein Tor (oder eine Törlin), die noch behauptet Art. 1 Satz 1 des Grundgesetzes sei mehr als eine Süßholzraspel. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Satz eins. Satz zwei jedoch: Insofern sie nicht durch psychiatrisches Kalkül angetastet wird. Oder ist „Zwang“ gesetzgegossen wundersam rechtens geworden. (b) Die Psychiatrie und ihre Vertreter verfügen professionell souverän über die möglicherweise negative Wirkungen erfahrenden psychisch Behinderten. Dies gilt, obwohl die Psychiatrie diverser Qualitäten in Anamnese und Therapie nachweislich auf bestenfalls schwankendem Grund steht. Sie entscheidet über den Ausnahmefall in seinem Ob und seinem Wie. Zwang als schon rechtlichen Formgeboten widersprechendem pseudorechtlichem Normenpudding. (c) Dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen 2011 drei Markierungen klar und deutlich rechtsgekerbt hat, wird justizministeriell ohne Argumentationsmühe übergangen. Zum einen, dass auch angesichts der Unfähigkeit mancher leidenden Menschen,

sich zu artikulieren, deren natürliches Würde- und Integritätsrecht gelte. Hinzukommt, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die erfahren sind im Umgang mit psychisch Behinderten wissen, wie stark die Angst vor Zwangsbehandlungen sie während ihres gesamten Lebens bestimmt und sog. Normalität an sich selber verhindert. Ein circulus vitiosus wird zwangsweise in Gang gesetzt. Er schafft der Psychiatrie Arbeit, Fälle und – mit mehr als einer Brise Ironie - vielleicht ein bisschen Geld. Zum zweiten: das BVerfG hat eindeutig und klar Selbstgefährdung, Werthers Leiden in seinen diversen Formen als kein Symptom bezeichnet, das einen Behandlungszwang erlaube. In diesem Sinne gilt: Jeder lebt und stirbt für sich allein. Zum dritten: für alle, insoweit normalen Menschen gilt, dass sie selbst über dringende, potentiell lebenserhaltende Eingriffe qua OP oder Pharmakon entscheiden. Darum muss jede und jeder oft Erlaubniszettel unterschreiben, deren Folgen sie meist nicht absehen (den Schreibenden eingeschlossen). Diese Patientenerlaubnis gilt neuerdings, hier exemplarisch angeführt, bei Krebsbehandlungen. Darf eine Frau oder ein Mann eine „chemische“ Behandlung und/oder eine Behandlung durch Bestrahlung nicht mehr ablehnen, weil statistisch – kann (!) – erwiesen ist, dass die Mehrheit der Patienten eine verlängerte Lebenschance erhalten dürfte? Obwohl über beide Behandlungsarten gerade dann beste Medizinerinnen nicht schlüssig Bescheid wissen können. Rechtlich darf von keiner Institution und ihren Vertretern entschieden werden: krebsbefallene Patientinnen und Patienten werden durch eine „Chemo“ oder mit anderen Methoden zwangsbehandelt, wenn sie selbst nicht wollen. Wie um Gottes- und des Menschenwillen darf man aber bei psychisch Behinderten professionelle Psychiater, Vertreter einer Wissenschaft und Praxis voll der Ungewissheiten, durch Zwang zu göttlichen Kompetenzen verhelfen??! Das wäre schlicht mehrfach verantwortungslos: vom Gesetzgeber, der solches rechtdurchlöchernd ermöglichte; von Psychiaterinnen und Psychiatern, die sich scheinlegal und gegen ihren Heilberuf als Vollzugsgehilfen des Zwangs, pecuniär fröhlich, gebrauchen ließen.

4. Menschen und ihre Schicksale sind in vieler Hinsicht jenseits technologischer und/oder professioneller Arroganz keine ausgeklügelten Fachbücher. Sie sind nicht ohne Widersprüche. Sie sind mit vielerlei unergründeten und vielleicht unergründbaren Leiden behaftet, wenn nicht geschlagen. Darum kann es mitten in einer „normalen“ Familie mühevoll und angsterregende Kinder und psychisch weit von nie gültig festlegbarer Normalität abweichende Erwachsene geben (vom weiten Gebiet der gesellschaftlichen Leiden zu schweigen). Es kann auch immer wieder Menschenfälle geben, wo aller Rat ans Ende kommt. Mittel der Geduld, der Umgebung u. ä. m. gehen aus. Aggressionen könnten sogar Andere gefährden. Ist dann nicht die Zeit des Zwangs gekommen? Nein! Jedenfalls keines Zwangs, der irgend allgemein statuiert und mit zureichend genauen

Kriterien verrechtlicht werden könnte (das BverfG hat darauf mit guten Gründen besonderen Wert gelegt). Das ist dann die Zeit, da Sie, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Saint-Exupéry hoffentlich nicht vergebens zitiert haben, sprich um eines aufwärmenden Schlusswortes willen: „Mensch sein heißt verantwortlich sein.“ Eine solche Verantwortung kann – kantisch gesprochen: muss – Jede und Jeder von uns, in jedem Fall jede und jede von uns gebetene psychiatrisch berufene und kompetente Person allein gemäß ihrem oder seinem Gewissen übernehmen. Nun sind Psychiater, nun sind alle besonders in ihrer menschlichen, menschenrechtlichen und professionellen Kompetenz gefordert. Sie konstituiert Menschen und Heilberufe im Besonderen. Da es kein Recht zum Zwang in grund- und menschenrechtlich demokratisch basierter Gesellschaft geben kann und darf, wird die oder der Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen, verfehlte eine in eigener Verantwortung aufgenötigte Hilfe ihr Ziel. Das ist der kleinste und der größte Stein verantwortlicher demokratischer Politik (und von Berufen, die zu ihrer Aufgabe, verantwortungsfähig, taugen. Da gibt es keinen Gesetzeshandel von entlastenden Zwangslizenzen). Das Verfahren, nötigen falls Rechenschaft zu legen, wird darum auch in der Regel nicht für diejenigen desaströs ausfallen, die Saint-Exupéry gefolgt sind.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Frau Leutheusser-Schnarrenberger, in ihrer dreifachen, indes kumulativen Eigenschaft als Person, als Politikerin und als Justizministerin eine Kehre Ihrer Position vorzunehmen. Andere, gerade psychisch Behinderte, Angehörige und demokratische Repräsentanten können nur gewinnen. Für meine deutliche Sprache bitte ich nicht um Pardon. Über Leiden und Zwang macht, leichtfertig zu reden, schuldig. Versichern kann ich Sie nur, dass ich Sie und Andere als ganze Personen „packen“ wollte. In der bekannten spes contra spes, dem Hoffen wider das Hoffen, habe ich sie vielleicht gepackt. Das „kann“ gilt hier anders als in Ihrem Gebrauch.

Mit allen guten Wünschen und Grüßen
Ihr